

## Merkblatt Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB)

### 1 Zweck der Patientenverfügung

In der Patientenverfügung wird festgehalten, wie jemand zu medizinischen Behandlungsfragen steht. Es wird, für den Fall, dass man sich selber nicht mehr äussern kann, resp. urteilsunfähig wird, festgehalten, welchen Behandlungen zugestimmt und welche Behandlungen abgelehnt werden sollen. Ebenfalls wird in der Patientenverfügung festgelegt, wer diese Entscheidungen treffen soll. Die Patientenverfügung ist für Ärzte und Spitäler in der Schweiz rechtlich verbindlich.

### 2 Vorteile der Patientenverfügung

In der schwierigen Situation, dass jemand schwer erkrankt oder verunfallt und darum nicht mehr urteilsfähig ist, gibt die Patientenverfügung den Angehörigen und den behandelnden Ärzten Sicherheit, was die betroffene Person für sich selber wünscht und wer wichtige Entscheidungen zur medizinischen Behandlung treffen soll.

### 3 Form der Patientenverfügung

Die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag muss die Patientenverfügung jedoch nicht handschriftlich niedergeschrieben oder öffentlich beurkundet werden. Die Patientenverfügung kann am PC geschrieben und ausgedruckt werden oder es kann eine Vorlage aus dem Internet verwendet werden. Die Unterschrift muss dann von Hand erfolgen.

### 4 Wann soll die Patientenverfügung erstellt werden?

Eine Patientenverfügung kann jederzeit verfasst werden. Sie gilt unbefristet respektive bis zum Widerruf. Da sich der eigene Wille und die Einschätzung zu medizinischen Behandlungsfragen im Laufe der Zeit ändern können, sollte die Patientenverfügung im Zweijahresrhythmus überprüft werden. Allenfalls ist sie anzupassen und mit Datum und Unterschrift neu zu bestätigen. Auch wenn keine Änderungen vorgenommen werden ist es sinnvoll, wenn regelmässig bestätigt wird, dass die Patientenverfügung noch dem Willen entspricht.

### 5 Inhalt der Patientenverfügung

Folgende Aspekte sollten in einer Patientenverfügung angesprochen werden:

- Wichtigste Bezugspersonen
- Die Beschreibung von bestimmten klinischen Situationen, in denen die Patientenverfügung gelten soll, z.B.: Sterbephase, Demenz, Wachkoma o.ä.
- Aussagen zu Schmerzlinderung /Sedierung
- Aussagen zu lebensverlängernden Massnahmen
- Aussagen zum Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen, inklusive Reanimation
- Was nach dem Tod mit dem Körper passieren soll, insbesondere Fragen zur Organentnahme und Obduktion

## **6 Wissenswertes**

Unsicherheiten bezüglich möglichen Behandlungen, Therapien, Krankheiten oder ähnlichem können mit dem Arzt oder der Ärztin besprochen werden. Zudem bieten Fachstelle entsprechende Beratungen an, z.B. die ProSenectute.

Der/die Verfasser/in der Patientenverfügung sollte Angehörige und/oder nahe Bekannte – insbesondere diejenigen, welche mit der medizinischen Vertretung beauftragt werden sollen – über die Wünsche, Anliegen und Vorstellungen zu medizinischen Behandlungen informieren. Sie müssen den Willen des/der Verfasser/in kennen und – sollte es notwendig werden – den Willen auch vertreten können.

## **7 Was hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mit der Patientenverfügung zu tun?**

Die KESB ist Anlaufstelle, wenn einer Patientenverfügung nicht entsprochen wird oder wenn es unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten zur Auslegung der Patientenverfügung gibt. In einem solchen Fall können sich Angehörige, nahestehende Personen oder das medizinische Personal an die KESB wenden.

## **8 Hinterlegungsort**

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Patientenverfügung auf der Krankenkassenkarte gespeichert werden kann. In der Praxis funktioniert dies jedoch (noch) nicht. Eine Kopie der Patientenverfügung sollte den nächsten Angehörigen und den mit der Vertretung beauftragten Personen abgegeben werden. Sinnvollerweise wird auch der Hausarzt /die Hausärztin und/oder das Spital an Ihrem Wohnort mit einer Kopie der Patientenverfügung bedient. Einige Organisationen bieten die Möglichkeit an, die Patientenverfügung elektronisch zu hinterlegen, z.B. Das Schweizerische Rote Kreuz und Exit.

KESI, 20.06.2017